

Kath. Kirchgemeinde Neuheim

Ergebnisse der Kirchgemeindeversammlung vom 27. Juni 2018 im Pfarreitreff, Neuheim

23 Stimmberechtigte haben an der Kirchgemeindeversammlung vom 27. Juni 2018 folgende Berichte zur Kenntnis genommen und Beschlüsse gefasst:

Traktanden:

1. Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 29. Juni 2017 wurde ohne Wortmeldungen einstimmig genehmigt.
2. Der Verwaltungsbericht des Kirchenrates wurde ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen
3. Die Rechnung 2017 die mit einem Mehrertrag von CHF 98'928.35 abschliesst, wurde einstimmig genehmigt. Wie beantragt werden davon CHF 80'000 für ausserordentliche Abschreibungen und CHF 10'000 für wohltätige Zwecke verwendet. Der Rest von CHF 8'928.35 wird dem freien Eigenkapital gut geschrieben.
4. Festsetzung des Steuerfusses 2019 und Voranschlag 2019. Der Steuerfuss wurde diskussionslos bei 11% des kantonalen Ansatzes belassen.
5. Das vorgelegte Budget welches einen Mehraufwand von CHF 1'240 erwarten lässt, wurde einstimmig beschlossen.
6. Kenntnisnahme Finanzplan 2020 – 2023: Zum vorgelegten Finanzplan wurde eine Wortmeldung beantwortet.
7. Verschiedenes: Die sehr geschätzte Theologin Dorothea Wey, die nach 5 Jahren unsere Pfarrei verlässt, wurde gewürdigt und auf die Nachfolgerin Eva Maria Müller hingewiesen, welche leider nur noch mit einem 45% Pensum für Neuheim tätig sein wird.

Rechtsmittelbelehrung für Verwaltungsbeschwerde:

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung erhalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Rechtsmittelbelehrung für Stimmrechtsbeschwerde:

Gestützt auf § 17bis GG in Verbindung mit § 67 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes, WAG; BGS 131.1 vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungsbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungsergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Neuheim, 6. Juli 2018

Kirchenrat, Alois Zürcher, Schreiber